

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrkostensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl./18, Nr. 15, S. ber. GVBl. I/18, Nr. 19 und die §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.197), zuletzt geändert durch Artikel 5 Kommunalrechtsreform – Anpassungsgesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 03.12.2018 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 2, Seite 24-26 vom 27.02.2019) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen unterhält nach § 3 Abs.1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine Feuerwehr. Zur Feuerwehr gehört eine Feuerwache, die gemäß § 24 Abs. 4 BbgBKG mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ständig besetzt ist. Die Einsätze der Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Königs Wusterhausen gegenüber verpflichtet, wer
1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders gefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG (Brandwache) verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (2) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (3) Erfüllt ein Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter von Grundstücken und baulichen Anlagen seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Königs Wusterhausen auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind der Stadt Königs Wusterhausen die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

- (4) Gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG hat die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen auf Ersuchen eines anderen Trägers des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung, des Rettungsdienstes, einer Berg-, Umwelt- oder Forstbehörde Hilfe zu leisten. Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen ist bei Schadensfeuer die Hilfe unentgeltlich zu leisten. In allen anderen Fällen kann von der ersuchenden Stelle der Ersatz der Kosten verlangt werden.
- (5) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 2 Tätigwerden der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine kostenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr Königs Wusterhausen nach besteht nicht.
Die personelle Stärke sowie den Umfang einzusetzender Technik für die Brandsicherheitswachen bestimmt der Stadtwehrführer bzw. seine Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.

§ 3

Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr und für die Durchführung der Brandverhütungsschau

- (1) Durch die Stadt Königs Wusterhausen wird für die unter § 1 Abs. Ziffer 1-8 aufgeführten Einsätze Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Stadt Königs Wusterhausen kann für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erheben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
- (3) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 gehören die An- und Abfahrt, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift), die erforderlichen Nachschauen.
- (4) Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine brandschutztechnische Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliche oder schriftliche Aufforderung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt wird.
- (5) Kosten für eine Brandverhütungsschau gem. § 3 bzw. Nachschau bestehen aus folgenden Einzelpositionen:
 - Dauer vor Ort für einen Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes. Das ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.
 - Vor- und Nachbereitungszeit. Hierzu wird die Zeit „Dauer der Brandverhütungsschau“ addiert.

§ 4 Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu berechnen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen.

§ 5 Bemessungsgrundlage / Zahlungspflicht

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache oder den Gerätehäusern der Ortswehren der Feuerwehr Königs Wusterhausen, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (4) Die Abrechnung erfolgt minutengenau. Der Kostentarif pro Minute wird mit der Einsatzdauer entsprechend multipliziert.
- (5) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (6) Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
- (7) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (8) Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 3 sowie bei Ausfall oder Abbruch der Brandverhütungsschau, der durch den Kostenschuldner zu vertreten ist, werden die bis dahin entstandenen Kosten der ausgefallenen oder abgebrochenen Brandverhütungsschau in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn der Kostenschuldner nicht mindestens drei Werktage vor dem Termin absagt.

§ 6 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
- (2) Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen

werden dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 7 Fälligkeiten

- (1) Der Kostenersatz wird durch Kostenersatzbescheid erhoben. Der Kostenersatz wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet gegenüber dem Zahlungspflichtigen nach § 1 nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Zahlungspflichtige haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Personenschäden der am Einsatz Beteiligten und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen schuldhaft verursacht hat.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehrkostensatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen (Feuerwehr Kosten- und Entgeltsatzung) vom 11.12.2012 außer Kraft.

A N L A G E

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr Königs Wusterhausen (Feuerwehrkostensatzung) - Kostenersatztarif-

1. Personal Euro/Min

1.1	Beschäftigter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	0,95 €
1.2	Beschäftigter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	0,77 €
1.3	ehrenamtliche Einsatzkräfte	0,41 €

2. Fahrzeugtechnik, Geräte und Ausrüstungsgegenstände

2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	2,08 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF/HLF)	1,77 €
2.3	Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter (DLK)	4,88 €
2.4	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	2,44 €
2.5	Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,66 €
2.6	Rüstwagen (RW)	3,21 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSFW)	1,69 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	0,68 €
2.9	Kommandowagen (KdoW)	0,39 €
2.10	Mannschafttransportwagen (MTW)	0,63 €
2.11	Rettungstransportboot (RTB)	0,38 €

2.12	Ölsperrenanhänger	1,20 €
2.13	Ölseparator	0,49 €

3. Kostenersatz für Brandsicherheitswachen

3.1	Tanklöschfahrzeug mit Besatzung	5,98 €
3.2	Löschgruppenfahrzeug mit Besatzung	5,66 €
3.3	Brandsicherheitswachen ohne Fahrzeug pro Person	0,77 €

4. Kostenersatz für Brandverhütungsschauen gem. §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG

4.1	Pauschale für Vor- und Nachbereitung/Verwaltungsaufwand inkl. Verwaltungskostenpauschale	1,14 €
-----	--	--------

5. Fehlalarm einer Brandmeldeanlage gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG

Bei Fehlalarm werden Personalkosten gemäß Ziffer 1 und Kosten für die Fahrzeugtechnik gemäß Ziffer 2 als Kostenersatz entsprechend in Rechnung gestellt.

6. Kostenersatz für Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Löschpulver, Einwegölsperren, Reinigungskosten (Ölsperren, Behälter), Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien, werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich 10 % (Verwaltungskostenpauschale) berechnet.